

**Amtsgericht Ebersberg**  
Abteilung für Zivilsachen



• Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

für Rückfragen:  
Telefon: +49(8092)8253-s.u.  
Telefax: +49(8092)8253-55  
Zimmer: 121

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefondurchwahlen: Frau Donaubauer: -38  
Frau Gockner: -40  
Frau Haas: -43  
Frau Wirz: -46

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
2 C 355/23

Datum  
27.07.2023

In Sachen  
Lang, B. ./ Rüter, A.  
wg. Arrest und einstweiliger Verfügung

*Eingang 29.07.2023*

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 27.07.2023 nebst Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Donaubauer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter  
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die  
obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Bahnhofstraße 19,  
85560 Ebersberg

**Haltestelle**  
S-Bahn Linie 4  
Station Ebersberg

**Nachtbriefkasten**  
Bahnhofstraße 19,  
85560 Ebersberg

**Kommunikation**  
Telefon:  
08092/8253-0  
Telefax:  
08092/8253-96

**Amtsgericht Ebersberg**

Ebersberg, 27.07.2023

2 C 355/23

## **Verfügung**

In Sachen

Lang, B. ./ Rüter, A.  
wg. Arrest und einstweiliger Verfügung

I. In Anlage werden die Selbstanzeigen des Richters am Amtsgericht Kaltbeitzler vom 25.07.2023 und der Richterin Karn vom 27.07.2023 übersandt.

II. Unter Bezugnahme auf Ziff. I wird mitgeteilt, dass der Unterzeichner geschäftsplanmäßig zur Entscheidung über die Selbstanzeige der Richterin Karn vom 27.07.2023 berufen ist. Sollte die Selbstanzeige der Richterin Karn im Ablehnungsverfahren für begründet zu erklären sein, ist er ferner zur Entscheidung über die Selbstanzeige des Richters am Amtsgericht Kaltbeitzler vom 25.07.2023 berufen.

III. Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner im Rahmen einer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage davon ausgeht, dass die Selbstanzeige der Richterin Karn vom 27.07.2023 für unbegründet zu erklären ist.

Die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (BeckOK ZPO/Vossler, 48. Ed. 1.3.2023, ZPO § 42 Rn. 4).

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters vermögen jedoch nur objektive Gründe zu rechtfertigen, welche vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber (BGH NJW 2011, 1358 Rn. 13; BGHZ 156, 269 = NJW 2004, 164; BVerfGE 102, 122 (125) = NJW 2000, 2808; KG NJW-RR 2022, 1003; BAG NJW 2019, 2403 Rn. 8).

Es gilt somit ein objektiver Maßstab, der allerdings durch die Bezugnahme auf den Standpunkt der ablehnenden Partei einen gewissen subjektiven Einschlag erhält (BeckOK ZPO/Vossler, 48. Ed. 1.3.2023, ZPO § 42 Rn. 5)

Ein erfolgreiches Ablehnungersuchen setzt danach nicht voraus, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist vielmehr, ob aus der maßgeblichen Sicht einer Prozesspartei objektiv nachvollziehbare Gründe vorliegen, welche an seiner Unparteilichkeit zweifeln lassen (vgl. MüKoZPO/Stackmann Rn. 4). Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers genügen jedoch nicht, um ein Ablehnungersuchen zu rechtfertigen (BeckOK ZPO/Vossler, 48. Ed. 1.3.2023, ZPO § 42 Rn. 5).

Die Besorgnis der Befangenheit ist etwa zu befürchten, wenn der abzulehnende Richter ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat (BeckOK ZPO/Vossler, 48. Ed. 1.3.2023, ZPO § 42 Rn. 13). Ferner kann die Besorgnis der Befangenheit begründet sein, wenn ein Richter in einem Rechtsstreit zwar nicht selbst Partei ist, aber über den gleichen Sachverhalt zu entscheiden hat, aus dem er selbst Ansprüche gegen eine der Parteien geltend macht (BeckOK ZPO/Vossler, 48. Ed. 1.3.2023, ZPO § 42 Rn. 13a). Insoweit ist zwar festzuhalten, dass die abgelehnte Richterin bislang keine Ansprüche gegen den Beklagten geltend macht. In derartigen Fällen kann die Besorgnis der Befangenheit aber auch schon dann begründet sein, wenn der Richter Ansprüche gegen eine Partei ernsthaft in Erwägung zieht (BGH NJW 2020, 3458 mAnm Schäfer; aA noch als Vorinstanz OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 31659). In der Selbstanzeige vom 27.07.2023 verhält sich die Richterin Karn jedoch gerade nicht dazu, ob sie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen den Beklagten ernsthaft in Erwägung zieht, sodass hiervon auch nicht ausgegangen werden kann. Die bloße Möglichkeit, dass die Richterin Karn ihrerseits Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten geltend machen wird, rechtfertigt jedenfalls nicht die Annahme der Besorgnis der Befangenheit.

IV. Es besteht **Gelegenheit zur Stellungnahme** im Verfahren nach §§ 48, 45 ZPO **binnen 5 Tagen**.

gez.

Zoth  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ebersberg, 27.07.2023

Donaubauer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

2 C 355/23

## Verfügung

In Sachen

Lang, B. ./ Rüter, A.  
wg. Arrest und einstweiliger Verfügung

1. Selbstanzeige gemäß § 48 ZPO

Ich bin der geschäftsplanmäßig zuständige Sachbearbeiter für das Verfahren 2 C 355/23.

Aus den vom Antragsgegner gelisteten Dokumenten ergibt sich, dass ich dort namentlich aufgeführt bin. Insoweit verweist der Antragsgegner - insoweit zutreffend - darauf hin, dass ich gegen ihn einen Strafbefehl unterzeichnet habe, der sich u.a. auf die streitgegenständliche Angelegenheit bezieht. Im Übrigen wird auf Gesetzesbrüche durch mich, eine nach Erlass des Strafbefehls erhobene Strafanzeige gegen mich und eine Richterablehnung im Strafverfahren hingewiesen.

Auch wenn ich bislang lediglich dienstlich und schriftlich mit dem Antragsgegner zu tun hatte, erscheinen mir diese Umstände anzeigebedürftig, da sie aus Sicht des Antragsgegners Misstrauen in meine unvoreingenommene und unparteiliche Amtsführung begründen können.

Dies gilt umso mehr, als der Antragsgegner im Schreiben vom 16.07.2023 erklärt, ich käme für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung grds. nicht in Frage, da ich der erste Richter des Amtsgerichts Ebersberg sei, den er wegen massiv begangener Straftaten für befangen erklärt habe.

Im Übrigen würde der im hiesigen Verfahren mittels einer einstweiligen Verfügung verfolgte Anspruch im Ergebnis auch mir als dem mit der Sache befassten Richter gegen den Antragsgegner zustehen.

2. Frau Koll. Karn zur weiteren Veranlassung

gez. Kaltbeitzer  
Richter am Amtsgericht

2 C 355/23

## Verfügung

In Sachen

Lang, B. ./ Rüter, A.  
wg. Arrest und einstweiliger Verfügung

I. Selbstanzeige gem. § 48 ZPO

Die Unterzeichnerin ist den Anlagen, ebenfalls namentlich aufgeführt. Hieraus ergibt sich, dass Entscheidungen der Unterzeichnerin und Briefe des Antragsgegners an die mich, in welchen mir Straftaten vorgeworfen werden, ebenfalls auf der Website veröffentlicht wurden.

Der Antragsgegner veröffentlicht ein Schreiben, in dem er mir Gesetzesbrüche und Strafreitelung im Amt vorwirft (vgl. Bl. 49 d.A.). Des Weiteren wird ein Dokument veröffentlicht, in dem der Unterzeichnerin die „Bescheinigung eines Realitätsverlustes“ mir gegenüber ausspricht sowie mir erneute Brüche der StPO, Rechtsbeugungen, Verbrechen und Verfassungsbrüche vorwirft (vgl. Bl. 49 d.A.).

Ich halte diese Umstände ebenfalls anzeigebedürftig im Sinne von § 48 ZPO da mir voraussichtlich im Ergebnis der gleiche Anspruch, der mit der einstweiligen Verfügung verfolgt wird, zustünde. Dies kann aus Sicht des Antragsgegners Misstrauen in meine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit begründen.

Eine Weiterleitung und Entscheidung über das Selbstablehnungsgesuch von RiAG Kaltbeitzer ist vor der Entscheidung über die hiesige Selbstablehnung unterblieben, da andernfalls die Unterzeichnerin Einfluss auf das Verfahren nehmen könnte.

II. Koll. RiAG Zoth zur weiteren Veranlassung

gez. Karn  
Richterin